



Vorbericht für die 49. Sitzung des Rechts- und Verfassungsausschusses am 18.10.2017

TOP 1: Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Tagesordnung

TOP 2: Genehmigung der Niederschrift über die 48. Sitzung am 01.03.2017

Die Niederschrift über die 48. Sitzung wurde per E-Mail am 29.03.2017 versandt.

TOP 3: Fragen zum Brandschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG)

3.1 Umsetzung des § 10 Abs. 3 BrSchG

Das Zweite Gesetz zur Änderung des Brandschutzgesetzes vom 12.07.2017 (GVBl. LSA S. 133) ist – bis auf die Neuregelung des § 23 BrSchG – am 21.07.2017 in Kraft getreten.

Im Rahmen dieser Novelle wurde § 10 Abs. 3 BrSchG neu aufgenommen. Demnach gilt:
*„Gesundheitsschäden von Feuerwehrangehörigen, die im Rahmen des Feuerwehrdienstes entstanden sind oder sich verschlechtert haben und nicht den Kausalitätsanforderungen eines Arbeitsunfalles entsprechen, können ohne Anerkennung eines Rechtsanspruches aus einem gesonderten Fonds der Gemeinden entschädigt werden.
Mit der Verwaltung des Fonds und der Durchführung der Entschädigung kann der zuständige Träger der gesetzlichen Unfallversicherung durch den Träger der Feuerwehr beauftragt werden.“*

Zunächst bleibt festzustellen, dass es sich nicht um Gesundheitsschäden handelt, die im Rahmen des Feuerwehrdienstes entstanden sind (hierfür besteht bereits eine Erstattungspflicht; diese wären über die FUK Mitte ersatzfähige Dienstunfälle), sondern um Gesundheitsschäden, die zuvor latent vorhanden waren und erst in diesem Rahmen zu Tage getreten sind oder offenbar werden.

Auch ist klarzustellen, dass im Einklang mit der Gesetzesbegründung („einsatzbedingte Erkrankung oder Verletzung“) vorliegend nur der Einsatzdienst erfasst sein kann. Dies ist sachgerecht, da nur Feuerwehrangehörige im Einsatzdienst ihre Gesundheit zum Wohle der Allgemeinheit gefährden und in besonderem Maße schutzbedürftig sind.

Allerdings besteht aus unserer Sicht Klärungsbedarf im Hinblick darauf:

- in welcher Form dieser gesonderte Fonds
- von wem gegründet und
- vom wem verwaltet und
- in welcher Höhe benötigte Finanzmittel
- durch wen errichtet werden sollen.

Nach unserer Rechtauffassung kommt § 10 Abs. 3 BrSchG in der aktuellen Fassung als Rechtsgrundlage für die im Vorfeld genannten Alternativen [Errichtung eines Katastrophenschutzfonds des Landes Sachsen-Anhalt; Nutzung der Feuerwehr-Stiftung der Öffentlichen Versicherungen Sachsen-Anhalt; Errichtung eines Fonds beim gesetzlichen Träger der Unfallversicherung (FUK Mitte); Nutzung des Solidaritätsfonds des Landesfeuerwehrverbandes,

Nutzung der Opitz-Neubauer-Stiftung in Thüringen oder Gründung einer entsprechenden Stiftung] nicht in Betracht.

Ebenso wenig könnte der SGSA einen solchen Fonds gründen, da die Errichtung eines solchen Fonds zur Zahlung von Unterstützungsleistungen an aktive Feuerwehrangehörige nicht unter die satzungsmäßigen Aufgaben (Förderung der kommunalen Selbstverwaltung) fällt.

Insoweit stellt sich die Frage, ob und wenn ja, welche rechtlichen Möglichkeiten zur Errichtung eines „Fonds der Gemeinden“ bestehen.

Daher werden die Ausschussmitglieder

- a) um Mitteilung des etwaigen Bedarfs zur Zahlung sog. Unterstützungsleistungen im Sinne des § 10 Abs. 3 BrSchG LSA sowie*
- b) um Erörterung der rechtliche/n Möglichkeit/en zur Errichtung eines „Fonds der Gemeinden“ im Sinne des § 10 Abs. 3 S. 1 BrSchG LSA gebeten.*

Der Ausschuss wird um Diskussion und Meinungsbildung gebeten.

3.2 Kostenersatz für Einsätze bei Nachbarschaftshilfe im Sinne des § 2 Abs. 3 BrSchG Herr Tietke, (Stadt Weißenfels)

Gemäß § 2 Abs. 3 S. 1 BrSchG hat eine Gemeinde einer anderen Gemeinde auf deren Ersuchen oder auf Anforderung des Landkreises unentgeltlich Nachbarschaftshilfe zu leisten, soweit der abwehrende Brandschutz und die Hilfeleistung in ihrem Gebiet dadurch nicht gefährdet werden. Nach Satz 2 besteht ein Anspruch auf Erstattung der durch die Nachbarschaftshilfe entstandenen Kosten, wenn sie in mehr als 15 Kilometer Entfernung (Luftlinie) von der Gemeindegrenze geleistet wurde.

Demnach hat eine Gemeinde einen Anspruch auf Kostenerstattung ihrer Kosten, sofern die Entfernung zwischen den Gemeinden mehr als 15 Kilometer beträgt.

Ausweislich der Kommentarliteratur (s. [Anlage 1](#) zu TOP 3.2) ist ein Anspruch innerhalb der 15-Kilometergrenze dann gegeben, wenn die Gemeinde, die Hilfe in Anspruch nimmt, keine ausreichend leistungsfähige Feuerwehr vorhält und sich somit Aufwendungen ihrer eigenen Feuerwehr erspart.

Sinn und Zweck der 15-Kilometer-Grenze könne nach der Literatur nicht sein, dass eine kleine Gemeinde am Rande einer größeren Gemeinde auf eine leistungsfähige Feuerwehr verzichtet und die unentgeltliche Inanspruchnahme der Nachbarfeuerwehr genießt.

Folgende Fragen treten bei der Kostengeltendmachung zwischen Nachbargemeinden auf:

- a) Inwieweit können Kosten gegenüber der Nachbargemeinde geltend gemacht werden, die zwar (vermeintlich) eine eigene leistungsfähige Feuerwehr vorhält, jedoch in der Leitstelle in der dort hinterlegten Ausrückordnung stets die Inanspruchnahme der Nachbarfeuerwehr verlangt?*
Ist mit der Angabe in der Ausrückordnung das Indiz einer Leistungsfähigkeit obsolet, welches gegen die Kostenforderung eingewandt wird?
- b) Auf welche Art und Weise sollen Kosten gegenüber der Nachbargemeinde abgerechnet werden?*
Aufgrund des Umstandes, dass Satzungsrecht nur gemeindebezogen ist, dürfte eine Forderung per Kostenbescheid mit Bezugnahme auf die eigene Kostensatzung ausfallen.

Das VG MD (Urteil vom 08.02.2002, Az: 1 A 190/01 MD) entschied in Bezug auf die Mitgliedsgemeinde einer Verwaltungsgemeinschaft: „Denn nur wenn die Feuerwehrsatzung vorsieht, dass die Gemeinde nach Maßgabe der Satzung und des Kostentarifs u.a. Gebühren für den Einsatz der auf Anforderung hilfeleistenden Feuerwehren anderer Gemeinden geltend machen kann, stellt dies eine zureichende Anspruchsgrundlage dar, um die entsprechenden anfallenden Kosten für die helfende Freiwillige Feuerwehr liquidieren zu können.“ (s. [Anlage 2](#) zu TOP 3.2)

Laut Kommentierung sind die Kostensätze der hilfeersuchenden Gemeinde anzusetzen, was unverständlich ist, da diese Werte im Regelfall keinen Bezug zum Material- und Personaleinsatz der hilfeleistenden Gemeinde haben. Im Falle einer (zivilrechtlichen) Rechnungslegung entsteht der Nachteil, dass Zahlungsweigerungen die Gemeinde dazu zwingen, als Forderungsinhaber die Zivilgerichte anzurufen und die Verfahren zu initiieren, anders als auf dem Verwaltungsrechtsweg nach einem Widerspruchsbescheid!

Eine Rechnung hat jedoch den Vorteil, dass die eigenen Kosten voll abgerechnet werden können und sodann von der hilfeersuchenden Gemeinde gegenüber dem Verursacher als Auslagen in einem eigenen Kostenbescheid voll geltend gemacht werden können.

Der Ausschuss wird um Diskussion und Meinungsbildung gebeten.

TOP 4: Rechtsfragen zur Vollstreckung von Rundfunkbeiträgen

Herr Seidig (Lutherstadt Wittenberg)

Im Rahmen der 44. Ausschusssitzung am 11.03.2015 (Auszug aus der Sitzungsniederschrift, s. [Anlage](#) zu TOP 4) wurde das Verfahren zur Vollstreckung von Rundfunkbeiträgen besprochen. Es besteht Konsens, dass seitens der Vollstreckungsbehörde alle Vollstreckungsvoraussetzungen zu prüfen und, bei Nichtvorliegen selbiger, etwaige Vollstreckungsersuche abzulehnen sind.

Im Rahmen des Vollstreckungsverfahrens wird seitens der Vollstreckungsschuldner zunehmend der Einwand erhoben, die Leistungsbescheide seien ihnen nicht zugegangen. Seitens der Vollstreckungsgläubigerin wird daraufhin vorgetragen, dass sie den Zugang ihrer Leistungsbescheide nicht nachweisen könne, da sie diese lediglich über die Post als einfache Briefe versende. Sie ist der Ansicht, dass die Zustellung aufgrund § 42 Abs. 2 Satz 1 VwVfG widerlegbar vermutet werden müsse und ein bloßes Bestreiten des Zugangs nicht ausreiche, sondern vom Vollstreckungsschuldner der substantiierte Vortrag eines „atypischen Geschehensablaufes“ zu fordern sei.

Dem ist entgegenzuhalten, dass der (potentielle) Empfänger nicht das Vorhandensein einer negativen Tatsache (Nicht-Erhalt des VA) nachweisen könne und nach der gesetzlichen Wertung im Zweifel die Behörde den Zugang des VA und den Zugangszeitpunkt nachzuweisen habe (vgl. § 41 Abs. 2 Satz 3 VwVfG). Die Vollstreckungsgläubigerin müsse daher in Zweifelsfällen eine erneute (nachweisbare) Zustellung ihrer Leistungsbescheide vornehmen.

Der Ausschuss wird um Diskussion und Meinungsbildung gebeten.

TOP 5: Rechtsfragen aus dem Personenstandswesen

Herr Seidig (Lutherstadt Wittenberg)

Das Standesamt der Lutherstadt Wittenberg hatte für den 14.07.2017 eine Eheschließung am „Riesenrad für die Seelsorge zwischen Himmel und Erde“ geplant und hierfür die formalen Voraussetzungen (Widmung etc.) geschaffen. Das Riesenrad war Bestandteil der Weltausstellung Reformation, die anlässlich des 500-jährigen Reformationsjubiläums in Wittenberg statt-

fand. Auf der Weltausstellung Reformation war das Riesenrad Teil einer Ausstellungsfläche der Fachkonferenz Seelsorge der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD).

Mit Schreiben vom 12.07.2017 erließ die untere Fachaufsichtsbehörde (FAB) eine fachaufsichtliche Weisung und untersagte die Durchführung der Eheschließung. Sie ist der Ansicht, die Eheschließung im Riesenrad entspreche nicht dem im Personenstandsgesetz (PStG) geforderten würdigen Rahmen. Die Eheschließung habe dem Anstandsgefühl und dem Empfinden der Allgemeinheit zu entsprechen. Ferner könne eine abstrakte Gefährdung der ordnungsgemäßen Durchführung der vom Standesbeamten vorzunehmenden Amtshandlung nicht ausgeschlossen werden. Eine sofortige Vollziehbarkeit der getroffenen Entscheidung wurde nicht angeordnet. Eine Rechtsbehelfsbelehrung enthielt die fachaufsichtliche Weisung nicht.

Dem ist entgegenzuhalten, dass der Gesetzgeber zwar die Eheschließung in einer der Bedeutung der Ehe entsprechenden Form fordere, dies dem Gesetzeswortlaut nach aber nur bedeute, dass der Standesbeamte in der Lage sein muss, seine Amtshandlung ordnungsgemäß vorzunehmen, d. h. die Beurkundung nicht gefährdet sein darf (vgl. § 14 Abs. 2 PStG). Ferner obliege die Entscheidung hierüber, aufgrund der in § 2 Abs. 2 PStG normierten Weisungsfreiheit, dem Standesbeamten, der bei der Ausübung seiner Urkundstätigkeit einen weiten Ermessensspielraum habe. Darüber hinaus sei die Klärung etwaiger Streitigkeiten über die Rechtmäßigkeit standesamtlicher Entscheidungen gem. § 50 PStG den ordentlichen Gerichten übertragen und einer fachaufsichtlichen Weisung nicht zugänglich. Aus der Weisungsfreiheit der Standesbeamten folge aber auch die Weisungsfreiheit dieser gemeindlichen Aufgabe als solche. Da die Tätigkeit des Standesbeamten seiner Behörde, dem Standesamt, zugerechnet werde, agiere auch diese und ebenso ihr Träger (hier: die Lutherstadt Wittenberg) weisungsfrei (vgl. Schaffarzik, DÖV 2009, S. 899 ff.), weshalb selbst wenn man als weiteres Kriterium der „würdigen Form“ fordern würde, die Eheschließung habe dem Anstandsgefühl und dem Empfinden der Allgemeinheit zu entsprechen, für diese Entscheidung der Träger des Standesamtes im Rahmen eigener Organisationshoheit bei der Auswahl des Trauortes zuständig wäre (vgl. Ziff. 24.3.6 VwV-LSA-PStG). Diese Entscheidung wäre aber einer fachaufsichtlichen Weisung ebenfalls nicht zugänglich. Stattdessen habe man es mit einer einzigartigen, „minimalistischen“ Ausformung, nämlich einer komplett weisungsfreien Weisungsaufgabe zu tun. In Ermangelung von Ermessensspielräumen beschränke es sich auf eine reine Rechtmäßigkeitskontrolle.

Aufgrund der fachaufsichtlichen Weisung und des damit verbundenen Streitfalls hatte sich die Stadt am 13.07.2017 in einem einstweiligen Rechtsschutzverfahren an das Verwaltungsgericht gewandt und den Streit mit der FAB per Vergleich gütlich dahingehend beendet, dass die Eheschließung in der Gondel des Riesenrades und die notwendigen Unterschriftenleistungen und Siegelungen im Standesamtzimmer des Alten Rathauses durchgeführt wurden.

Vgl. [Anlagen](#) zu TOP 5.

Im Rahmen des Eilverfahrens wurden folgende Rechtsthemen erörtert, aufgrund der gütlichen Einigung aber nicht abschließend entschieden:

1. *Die aufgrund § 14 Abs. 2 PStG an den „würdigen Rahmen“ einer Eheschließung zu stellenden Anforderungen.*

Anm.: § 14 Abs. 2 PStG regelt, dass die Eheschließung in einer der Bedeutung der Ehe entsprechenden würdigen Form, die dem Standesbeamten eine ordnungsgemäße Vornahme seiner Amtshandlung ermöglicht, vorgenommen werden soll. Ziffer 24.3.3 VwV-LSG-PStG regelt, dass sich das Kriterium der „würdigen Form“ an dem Anstandsgefühl und dem Empfinden der Allgemeinheit zu orientieren habe. Aufgrund der in § 2 Abs. 2 PStG

normierten Weisungsfreiheit des Standesbeamten ist die VwV-LSG-PStG aber lediglich als Handlungsempfehlung und nicht als verpflichtend zu verstehen.

2. *Die Rechtsnatur einer im Personenstandsrecht ergangenen fachaufsichtlichen Weisung vor dem Hintergrund der sich aus der Weisungsfreiheit ergebenden Besonderheiten.*

Anm.: Das Gericht führte aus, dass die fachaufsichtliche Weisung entgegen der weitläufigen Meinung, wonach Weisungen keine Außenwirkung und damit keine VA-Qualität i. S. d. § 35 Satz 1 VwVfG besitzen, als Verwaltungsakt zu werten sei, wenn die Untersagung der Eheschließung am Riesenrad einen Eingriff in die Organisationshoheit der Gemeinde darstelle.

3. *Würde es sich bei der fachaufsichtlichen Weisung um einen Verwaltungsakt handeln, wäre deren Rechtmäßigkeit zunächst im Rahmen eines Widerspruchsverfahrens und nicht durch ein gerichtliches Eilverfahren zu überprüfen gewesen.*

Anm.: Die FAB vertrat nicht die Auffassung, dass es sich bei der fachaufsichtlichen Weisung um einen VA handle. Aus diesem Grund wurde auf eine Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit der getroffenen Entscheidung und die Aufnahme einer Rechtsbehelfsbelehrung verzichtet.

4. *Welche Rechtsschutzmöglichkeiten (Widerspruchsverfahren, einstweiliges Rechtsschutzverfahren, Feststellungsklage etc.) stehen einer Gemeinde, die Träger eines Standesamtes ist, für den Fall einer fachaufsichtlichen Weisung im Personenstandsrecht zur Verfügung?*

Der Ausschuss wird um Diskussion und Meinungsbildung gebeten.

TOP 6: Fragen der Straßenbaulast - Herr Baier (LGSt)

6.1 Pflege und Unterhaltung der Straßenbepflanzung an klassifizierten Straßen innerhalb von Ortsdurchfahrten

Der Rechts- und Verfassungsausschuss hat sich in seiner 46. und 47. Sitzung mit der Frage beschäftigt (s. Auszüge in der [Anlage 1](#) zu TOP 6.1), wer für Pflege und Unterhaltung der Straßenbepflanzung an klassifizierten Straßen innerhalb von Ortsdurchfahrten zuständig ist.

Der Landkreis Börde und die Landesstraßenbaubehörde hatten eine Zuständigkeit der Gemeinden angenommen.

Die Verbandsgemeinde Elbe-Heide vertrat hingegen die Auffassung, dass eine Zuständigkeit des jeweiligen Straßenbaulastträgers bestehe.

Im Nachgang der 47. Sitzung des Rechts- und Verfassungsausschusses hat die Landesgeschäftsstelle die Verbandsgemeinde Elbe-Heide über das Ergebnis der Diskussion im Rechts- und Verfassungsausschuss informiert.

Mit Schreiben vom 16.03.2017 teilte die Verbandsgemeinde dem Landkreis Börde und der Landesstraßenbaubehörde mit, dass sie bei der Erfassung und Begutachtung des kommunalen Baumbestandes den Baumbestand an klassifizierten Straßen aufgrund fehlender Zuständigkeit nicht berücksichtigen wird, s. [Anlage 2](#) zu TOP 6.1.

Die Landesstraßenbaubehörde informierte die Verbandsgemeinde daraufhin, dass sie den Vorgang zur Entscheidung ihrer übergeordneten Behörde vorgelegt habe.

Der Landkreis Börde hat sich zum Schreiben der Verbandsgemeinde bisher nicht geäußert. Die Verbandsgemeinde konnte jedoch in Erfahrung bringen, dass der Landkreis den Baumbestand an Kreisstraßen erfassen und begutachten lässt.

Über den Fortgang der Angelegenheit wird die Landesgeschäftsstelle den Rechts- und Verfassungsausschuss informieren.

Der Ausschuss wird um Diskussion und Meinungsbildung gebeten.

6.2 Straßenbeleuchtung - Pflichtaufgabe der Gemeinde oder freiwillige Leistung?

Der Rechts- und Verfassungsausschuss wird um Diskussion zu der Frage gebeten, ob die Straßenbeleuchtung eine Pflichtaufgabe der Gemeinden ist.

Wie viele andere Gemeinden auch wurde die Gemeinde Barleben im Rahmen der Fortführung ihres Haushaltskonsolidierungskonzeptes von der Kommunalaufsicht zur Reduzierung ihrer freiwilligen Leistungen aufgefordert.

Die Kommunalaufsichtsbehörden vertreten die Auffassung, dass es sich bei der kommunalen Straßenbeleuchtung um die Wahrnehmung einer freiwilligen Aufgabe handelt. Eine Pflicht zur Beleuchtung der Straße bestehe nur dort, wo es aufgrund der Verkehrssicherungspflicht notwendig sei. Dies sei dann der Fall, wenn für einen alle Sorgfalt beachtenden Verkehrsteilnehmer ohne Beleuchtung eine ernsthafte Gefährdung von Leben, Gesundheit und Sachgütern bestehe, siehe beigefügten Vermerk des Landkreises Börde vom 16.02.2017, s. [Anlage](#) zu 6.2.

Die Gemeinde Barleben hält die Straßenbeleuchtung für eine von ihr zu erbringende Pflichtaufgabe. Sie sieht ihre Auffassung durch die STARK V Förderrichtlinie des Landes für finanzschwache Kommunen (MBL LSA 42/2015, S. 684 ff.) gestützt, weil auf dieser Grundlage Investitionen zur Erfüllung von Pflichtaufgaben, insbesondere zur energetischen Sanierung sonstiger Infrastrukturinvestitionen wie die Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED, gefördert werden.

Für die Auslegung der Gemeinde Barleben könnte auch ein Urteil des BVerwG zum Erschließungsbeitragsrecht sprechen. Danach ist die Herstellung einer Straße erst dann erfolgt, wenn eine eigene Straßenbeleuchtung, die einen ungefährdeten Haus-zu-Haus-Verkehr ermöglicht, errichtet wurde (BVerwG, Urteil vom 11. Juli 2007, Az. 9 C 5/06, Rn. 40 juris).

Nach Auffassung der Landesgeschäftsstelle gibt es jedoch keine Vorschrift, die Gemeinden in Sachsen-Anhalt grundsätzlich zu Bau und Betrieb einer Straßenbeleuchtung verpflichtet.

1. Eine solche Verpflichtung ergibt sich nicht aus § 4 S. 2 KVG LSA. Danach stellen die Gemeinden in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die für ihre Einwohner erforderlichen sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen öffentlichen Einrichtungen bereit.

Unabhängig vom im Gesetz ausdrücklich genannten Finanzierungsvorbehalt ist die öffentliche Einrichtung Straßenbeleuchtung für die Einwohner der Gemeinde nicht „erforderlich“. Die Erforderlichkeit ist hierbei in den Kontext des Begriffes „Daseinsvorsorge“ einzuordnen. Danach hat der Staat - hier die Gemeinde - alle Leistungen zur Verfügung zu stellen, die für die Existenz seiner/ihrer Einwohner notwendig sind. Darunter fällt auch die Verpflichtung, die Einwohner im öffentlichen Verkehrsraum soweit möglich vor Schäden an Leben, Gesundheit und Vermögen zu schützen.

Eine durchgängige Beleuchtung aller kommunalen Straßen, Wege und Plätze ist für die Existenz der Einwohner nicht notwendig. Nur dort, wo besondere Gefahrenquellen eröffnet

sind, ist zum Schutz der Verkehrsteilnehmer eine besondere Kennzeichnung oder Beleuchtung erforderlich.

2. Zum selben Ergebnis gelangt man bei der Prüfung, ob sich aus der Verkehrssicherungspflicht gemäß § 823 BGB eine Verpflichtung der Gemeinden zum Betrieb einer durchgängigen Straßenbeleuchtung herleiten lässt.

Auch nach dieser Vorschrift müssen die Gemeinden nur solche Gefahrenquellen beleuchten, die von sorgfältigen Verkehrsteilnehmern aufgrund Dunkelheit nicht genügend erkennbar sind.

3. Aus der oben zitierten Entscheidung des BVerwG kann nicht gefolgert werden, dass Straßen grundsätzlich mit eigener Straßenbeleuchtung errichtet werden müssen. Das Urteil bezieht sich ausschließlich auf die Entstehung der Beitragspflicht im Erschließungsbeitragsrecht, die an die vollständige Herstellung der geplanten Erschließungsanlage anknüpft.
4. evtl. Ausführungen zu SOG als Gefahrenabwehrrecht

Der Ausschuss wird um Diskussion und Meinungsbildung gebeten.

6.3 Kostentragung für Reparatur, Winterdienst, Reinigung von Bushaltestellen und Wartehäuschen

Der Rechts- und Verfassungsausschuss wird um Diskussion zu folgenden, von der Stadt Wanzleben-Börde gestellten Fragen gebeten:

1. *Wer ist verkehrssicherungspflichtig für **nicht** zum Gehweg gehörende Aufstellflächen (Warteflächen) von ÖPNV-Haltestellen und ist insbesondere für deren Reinigung und Winterdienst zuständig?*
2. *Wer muss die Kosten für den behindertengerechten Umbau der ÖPNV-Haltestellen tragen, der durch § 8 Abs. 3 S. 3 PBefG und den Nahverkehrsplan des Landkreises gefordert wird?*
3. *Darf die Gemeinde nach ihrer Auffassung nicht mehr benötigte ÖPNV-Haltestellen zurückbauen oder zumindest deren behindertengerechten Umbau ablehnen?*

Zu 1.

Nach § 42 Abs. 5 Satz 1 StrG LSA erstreckt sich die dem Land oder den Landkreisen für die Ortsdurchfahrten obliegende Straßenbaulast nicht auf Gehwege, Parkplätze und damit in Zusammenhang stehende Entwässerungsanlagen; insoweit ist die Gemeinde Träger der Straßenbaulast. Nach Satz 2 i. V. m. § 5 Abs. 3 FStrG ist die Gemeinde Träger der Straßenbaulast für Gehwege und Parkplätze auch an Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen.

Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 StrG LSA gehören zu den öffentlichen Straßen auch Haltestellenbuchten für den Linienverkehr und Gehwege.

Nach § 9 Abs. 1 StrG LSA umfasst die Straßenbaulast alle mit dem Bau und der Unterhaltung der Straßen zusammenhängenden Aufgaben. Die Träger der Straßenbaulast haben nach ihrer Leistungsfähigkeit die Straßen in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern. Die Träger der Straßenbaulast sollen im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit über die ihnen nach Absatz 1 obliegenden Aufgaben hinaus die Straßen bei Schnee und Eisglätte räumen und streuen, § 9 Abs. 4 StrG LSA.

§ 47 Abs. 1 StrG LSA verpflichtet die Gemeinden zur Reinigung aller öffentlichen Straßen, auch Bundesstraßen, innerhalb der geschlossenen Ortslage. Zum Winterdienst auf Gehwegen ist die Gemeinde nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit verpflichtet, § 47 Abs. 2 StrG LSA. Daraus folgt auch die Verkehrssicherungspflicht der Gemeinde, die grundsätzlich für die Verkehrssicherheit der Haltestellen auf Gehweg und Fahrbahn haftet.¹

Ist allerdings eine Bushaltestelle von dem dem allgemeinen Fußgängerverkehr dienenden Gehwegbereich, z. B. durch Waschbetonkübel auf dem Bürgersteig getrennt, soll der Betreiber der Buslinie auf dem abgegrenzten Gehwegteil streupflichtig sein.²

In Bezug auf Omnibusbahnhöfe vertritt Wichmann die Auffassung, dass kommunale Winterdienstpflichten nur für öffentliche Straßen bestehen. Ansonsten liege die Verantwortung für den Winterdienst beim Betreiber des Linienverkehrs.³

Zu isolierten Warteflächen vertritt der Landkreis Börde die Auffassung, dass es sich dabei um eine besondere Befestigung des im Haltestellenbereichs befindlichen Straßenkörpers handele und daher für Errichtung, Umbau und Instandhaltung der Straßenbaulastträger zuständig sei.⁴

Zu 2.

Gemäß § 8 Abs. 3 S. 1 PBefG i. V. m. § 4 Abs. 1 ÖPNVG LSA sind die Landkreise und kreisfreie Städte Aufgabenträger des ÖPNV und für die Sicherstellung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr zuständig.

Der Aufgabenträger definiert dazu die Anforderungen an Umfang und Qualität des Verkehrsangebotes, dessen Umweltqualität sowie die Vorgaben für die verkehrsmittelübergreifende Integration der Verkehrsleistungen in der Regel in einem Nahverkehrsplan, § 8 Abs. 3 S. 2 PBefG.

Nach § 6 Abs. 1 ÖPNVG LSA beschließt und veröffentlicht der Aufgabenträger einen Nahverkehrsplan unter Beachtung und Abwägung der Belange des Verkehrs, der Schulträger sowie der Verkehrsunternehmen, unter Beachtung der Bevölkerungsentwicklung und der Finanzierbarkeit sowie unter Beachtung der Anforderungen des § 8 Abs. 3 des Personenbeförderungsgesetzes sowie unter Abwägung der Grundsätze nach § 3.

Nach § 8 Abs. 3 Satz 3 PBefG hat der Nahverkehrsplan die Belange der in ihrer Mobilität oder sensorisch eingeschränkten Menschen mit dem Ziel zu berücksichtigen, für die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs bis zum 1. Januar 2022 eine vollständige Barrierefreiheit zu erreichen.

Der Nahverkehrsplan des Landkreises Börde schreibt vor, dass bis zum 01.01.2022 alle Haltestellen barrierefrei umgebaut sein sollen. Der Landkreis sieht hierfür die Zuständigkeit des jeweiligen Straßenbaulastträgers als gegeben an.⁵

Die Stadt Wanzleben-Börde hält den Aufgabenträger und damit den Landkreis für zuständig.

¹ Wichmann, Straßenreinigung und Winterdienst in der kommunalen Praxis, 3. Aufl., Berlin 2000, Rn. 79 m.w.N.

² Wichmann, Rn. 79 unter Hinweis auf Urteil OLG Düsseldorf vom 13.11.1987, 22 U 212/87.

³ Wichmann, Rn. 81.

⁴ Schreiben LK Börde an die Stadt Wanzleben-Börde vom 16.06.2017 S. 2 II.

⁵ Schreiben LK Börde, S. 2 I.

Zu 3.

In einem Ortsteil der Stadt Wanzleben-Börde sieht der Nahverkehrsplan des Landkreises neun Haltestellen vor. Die Stadt ist der Auffassung, dass dort vier Haltestellen ausreichen.

Der Nahverkehrsplan nach § 6 Abs. 1 ÖPNVG LSA definiert die Qualität des ÖPNV im Kreisgebiet. Er hat nach § 6 Abs. 2 Nr. 3 die Darstellung des bestehenden und geplanten Netzes des öffentlichen Personennahverkehrs einschließlich Linienbündel zu enthalten.

Die Zuständigkeit für die Einrichtung von ÖPNV-Haltestellen liegt gemäß § 1 Nr. 4 des Gesetzes zur Fortentwicklung der Verwaltungsgemeinschaften und zur Stärkung der kommunalen Verwaltungstätigkeit vom 13.11.2003 i. V. m. § 45 Abs. 1 S. 1, Abs. 3 StVO bei den Gemeinden.

Fraglich ist, ob die Gemeinde daraus den Umkehrschluss ziehen darf, als zuständige örtliche Verkehrsbehörde den Rückbau von Haltestellen vornehmen zu dürfen.

Nach der von Herrn Referent Baier vertretenen Auffassung ist die Stadt jedoch verpflichtet, auch betreffend der wegen ihrer Erforderlichkeit in Streit stehenden fünf Haltestellen die gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich Verkehrssicherungspflicht, Reinigung, etc. zu beachten.

Falls die Stadt für den barrierefreien Umbau der Haltestellen zuständig wäre, müsste sie auch diese Verpflichtung bis Anfang 2022 erfüllen.

Die Stadt darf die im Nahverkehrsplan ausgewiesenen Haltestellen auch nicht zurückbauen, weil der Nahverkehrsplan insoweit eine Bindungswirkung entfaltet. Der Vollzug dieses Plans würde leerlaufen, wenn jede kreisangehörige Gemeinde Entscheidungen zu Lage und Anzahl der Haltestellen treffen dürfte.

Gemäß § 6 Abs. 3 ÖPNVG LSA sind die kreisangehörigen Gemeinden bei der Neuauflistung des Nahverkehrsplans zu beteiligen. Die Stadt sollte daher ihre Belange in diesem Verfahren vorbringen und versuchen, eine Reduzierung der Haltestellenanzahl zu erreichen.

Vgl. [Anlage](#) zu TOP 6.3.

Der Ausschuss wird um Diskussion und Meinungsbildung gebeten.

TOP 7: Aktuelle Informationen der Landesgeschäftsstelle

TOP 8: Anfragen und Anregungen der Mitglieder

TOP 9: Festlegung von Zeit und Ort der nächsten Sitzung

Terminvorschlag für die 50. Ausschusssitzung: 4. oder 11. April 2018

Anlagen